

Allgemeine Vertragsbedingungen

„Sauber Heizen für Alle“ 2026 – Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag kommt mit dem Erhalt der durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelten Förderungszusage rechtswirksam zwischen der antragstellenden Person und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft als „Förderungsgeber“, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien als Abwicklungsstelle, zustande.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Textform auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Das Umweltförderungsgesetz BGBl. I Nr. 185/1993 idgF., die Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland idgF., das Informationsblatt und die „häufig gestellten Fragen“ (FAQ) zur Förderungsaktion „Sauber Heizen für Alle“ 2026 - Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus, der Förderungsantrag, insbesondere die im Online-Antrag gemachten Angaben und Bestätigungen, die als Upload beigefügten Unterlagen, der Bezug habende Schriftverkehr mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH samt den darin enthaltenen Bestimmungen sowie die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind Grundlage und integrierender Bestandteil des Förderungsvertrages. Bei Auftreten von Widersprüchen gelten in erster Linie die Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland idgF., danach die Vorgaben des Informationsblattes zur Förderungsaktion „Sauber Heizen für Alle“ 2026 - Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus, danach die „häufig gestellten Fragen“ (FAQ) sowie danach die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen.
4. Die im Informationsblatt „Sauber Heizen für Alle“ 2026 Ein-/ Zweifamilienhaus/Reihenhaus genannten Fristen für die Umsetzung der klimafreundlichen Heizung sind einzuhalten. Eine Antragstellung ohne vorherige Registrierung ist nicht möglich.
5. Die Förderung wird als einmaliger Investitionskostenzuschuss aus- bezahlt.
6. Es gelten hinsichtlich Gerichtsstand die gesetzlichen Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des § 14 Konsumentenschutzgesetz und die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechts.
7. Durch Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Verpflichtungen

Die förderungsnehmende Person ist verpflichtet und bestätigt,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen.
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden.
3. die Förderung nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idgF., zu verwenden.
4. alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme(n) oder die Erreichung des Förderungszweckes erheblich verzögern, unmöglich machen oder eine signifikante Änderung der Maßnahme(n) erforderlich machen, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen.
5. die für die Durchführung, Errichtung, Umsetzung und den Betrieb des geförderten Heizungssystems erforderlichen (behördlichen) Bewilligungen, Zustimmungen, Beschlüsse oder sonstige gesetzliche Vorgaben rechtzeitig zu erlangen beziehungsweise zu erfüllen, insbesondere die Zustimmung durch den:die (Mit-)Eigentümer:innen einzuholen sowie Nachweise für die Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen auf Verlangen vorzulegen.

6. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen, einzuhalten.
7. die geförderte Anlage zumindest 10 Jahre lang ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben (ausgenommen Anlagen gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland).
8. dafür zu sorgen, dass das errichtete Heizungssystem den spezifischen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Stand der Technik entspricht.
9. dass die Altanlage(n) außer Betrieb genommen und inklusive eventuell vorhandener Brennstoftanks ordnungsgemäß entsorgt wurde(n).
10. dass für das geförderte Heizungssystem kein weiterer Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm gestellt wurde oder wird.
11. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH beziehungsweise des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) und den von diesen Beauftragten, den Organen der Europäischen Union sowie den von diesen beauftragten Stellen und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Verwaltungsstellen (insbesondere Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde, Zahlstelle, Prüfbehörde, et cetera) und des österreichischen Rechnungshofes oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Stellen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen sowie vorgesehene Berichte zu erstatten. Zu diesem Zweck hat die förderungsnehmende Person beziehungsweise die einzelnen (Mit-)Eigentümer:innen auf Aufforderung insbesondere die Einsicht in die Bücher und sämtliche – auch elektronische - Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Eine Überprüfung – gegebenenfalls in Abstimmung mit anderen in Betracht kommenden Förderstellen oder durch eine Abfrage aus dem Transparenzportal, sofern sich dadurch ein aussagekräftiger Mehrwert bei der Kontrolle ergibt – kann stichprobenartig oder anlassbezogen durchgeführt werden, insbesondere um unerwünschte Mehrfachförderungen auszuschließen.

Diese Verpflichtung gilt ab Endabrechnung für die Dauer von 10 Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren.

12. die Fertigstellung der Maßnahme(n)/Anlage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH binnen angemessener Zeit bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Frist für die Fertigstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bis zu einem Jahr zulässig.
13. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle signifikanten Änderungen der geplanten Maßnahme(n)/Anlage im Zuge der Ausführung zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen.
14. die geförderte(n) Maßnahme(n) fristgerecht innerhalb der im Förderungsvertrag festgelegten Fristen umzusetzen und die von der förderungsnehmenden Person erstellte, firmenmäßig gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung ebenfalls innerhalb der im Förderungsvertrag genannten Fristen an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH zu übermitteln.

Auf Verlangen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ist außerdem ein Endbericht, einschließlich schriftlicher Belege zum Nachweis des erzielten Umwelteffekts, vorzulegen.

15. der Kommunalkredit Public Consulting GmbH schriftlich anzuzeigen, wenn die geförderte Anlage auf eine:n andere:n Rechtsträger:in übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern.
16. sofern die förderungsnehmende Person den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I. Nr. 66/2004 idG., unterliegt, diese zu beachten.

17. sofern die förderungsnehmende Person hinsichtlich der zur fördernden Maßnahme(n)/Anlage den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen unterliegt, dies einzuhalten.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die förderungsnehmende Person ist – unter ausdrücklichem Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idGf., -verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen und der Anspruch auf zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen erlischt, wenn:

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen von der förderungsnehmenden Person nicht eingehalten werden;
2. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK), des Bundes oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
4. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist.
5. die förderungsnehmende Person vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert.
6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind.
7. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.
8. die geförderte(n) Maßnahme(n) nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann/können oder durchgeführt worden ist/sind.
9. die Richtigkeit der Endabrechnung aufgrund eines Verschuldens der förderungsnehmenden Person innerhalb von zehn Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme/Anlage nicht mehr überprüfbar ist.
10. der projektierte ökologische Erfolg des klimafreundlichen Heizungssystems ab der Auszahlung der Förderung für einen Zeitraum von zehn Jahren nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt (ausgenommen Maßnahmen gemäß § 4 Z 1 Z 6 der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland).
11. das geförderte Heizungssystem rückgängig gemacht, veräußert, übergeben oder außer Betrieb genommen wird oder vergleichbare Handlungen vorgenommen werden und dadurch der projektierte ökologische Erfolg nicht erzielt wird.
12. eine in Punkt 15. der Verpflichtungen beschriebene Änderung des Verfügungsrechts beziehungsweise der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse den Vertragsgrundlagen widerspricht.
13. die für die geförderte Anlage notwendigen Bewilligungen nicht erlangt wurden.
14. das Zessionsverbot gemäß § 3 Abs. 2 UFG nicht eingehalten wurde.
15. die förderungsnehmende Person die für sie verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten hat.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahllenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst.

Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird der von der Europäischen Union festgelegte herangezogen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung fallen Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH, an. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

Von einer Einstellung oder Rückforderung kann in einzelnen Fällen abgesehen werden, wenn die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungsgeber als Verantwortlicher informiert die antragstellende Person hiermit gemäß Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die im Rahmen der Förderungsvergabe und -abwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten und der antragstellenden Person zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte.

1. Personenbezogene Daten:

Personenbezogene Daten sind Informationen über Betroffene (im konkreten Fall jene der antragstellenden Person), deren Identität bestimmt oder zumindest bestimmbar ist (zum Beispiel Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse).

Die antragstellende Person bestätigt, dass er/sie für übermittelte Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

2. Verarbeitung personenbezogener Daten:

Der Förderungsgeber verarbeitet die

1. bei der Anbahnung und Abwicklung des Vertrags anfallenden, freiwillig bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (zum Beispiel Name, Adresse, Kontaktinformationen, Geburtsdatum, Bankverbindung) sowie die
2. für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises oder einer allfälligen Rückforderung der Förderung erforderlichen personenbezogenen Daten, die durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, erhoben oder durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Absatz 5 Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) 2012 ermittelt werden;
3. personenbezogenen Daten für die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie Informationen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBI. I Nr. 5/2024, welche vom Förderungsgeber veröffentlicht werden müssen oder dieser Zugang zu diesen gewähren muss. Die Veröffentlichung erfolgt auf einem Informationsregister iSd § 5 IFG oder einer Website des Förderungsgebers oder seiner Auftragsverarbeiter. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat, dem Förderungsgeber allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer oder seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Erfüllung des Förderungsvertrags gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera b DSGVO und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera e DSGVO.

3. Übermittlung personenbezogener Daten:

Der Förderungsgeber übermittelt die personenbezogenen Daten der antragstellenden Person erforderlichenfalls

1. an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 1 und § 13 Absatz 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBI. Nr.144/1948 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBI. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen;
2. für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises oder einer allfälligen Rückforderung der Förderung erforderlichen personenbezogenen Daten, an die in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder andere Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt;
3. an die Wirtschaftsprüferin beziehungsweise den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Absatz 9 Umweltförderungsgesetz (UFG) sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG;
4. nach Vertragsabschluss an Fachexpertinnen und Fachexperten zur Durchführung von Analysen zu den Effekten der Förderung – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – und zwar ihren Namen, ihre Gemeinde,

- den Fördersatz, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial;
5. an ein Informationsregister iSd § 5 IfG.

Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera e DSGVO zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Darüber hinaus übermittelt der Förderungsgeber – sofern die antragstellende Person gesondert freiwillig dazu einwilligt – den Namen, die Gemeinde, den Fördersatz, den Barwert der zugesagten Förderungssumme, den Zweck der Umweltförderung, den Titel des Projekts, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrags anfallenden personenbezogenen Daten der antragstellenden Person zu statistischen Zwecken an die in der Einwilligung konkret genannten Dritten.

Rechtsgrundlage ist die freiwillige Einwilligung der antragstellenden Person gemäß Artikel 6 Absatz 1 litera a DSGVO.

Darüber hinaus erhalten beauftragte Auftragsverarbeiter jene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistungen benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind verpflichtet, die Daten der antragstellenden Person vertraulich zu behandeln und ausschließlich im Rahmen der Leistungserbringung und auf Weisung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) zu verarbeiten.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH ist als Abwicklungsstelle Auftragsverarbeiterin des Förderungsgebers. Gemäß Transparenzdatenbankgesetz, BGBl. I Nr. 99/2012 idgF., ist die Kommunalkredit Public Consulting GmbH verpflichtet, Förderungen an die Transparenzdatenbank unter Angabe des „bereichsspezifischen Personenkennzeichens“ (bPK) der antragstellenden Person zu melden. Damit eine eindeutige Identifikation durchgeführt werden kann, ist die Bekanntgabe des Vor- und Nachnamens, das Geburtsdatum sowie die Postleitzahl der antragstellenden Person im Online-Antrag erforderlich. Nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 können personenbezogene Daten über Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer veröffentlicht werden.

4. Speicherdauer

Der Förderungsgeber speichert die personenbezogenen Daten der antragstellenden Person nur so lange, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, jedenfalls bis zur vollständigen Vertragsabwicklung. Darüber hinaus ist der Förderungsgeber aufgrund entsprechender gesetzlicher Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben, dazu verpflichtet, die Daten der antragstellenden Person länger aufzubewahren.

Außerdem speichert der Förderungsgeber die personenbezogenen Daten der antragstellenden Person im Anlassfall auch über die genannten Fristen hinaus, solange Rechtsansprüche aus dem Verhältnis zwischen der antragstellenden Person und dem Förderungsgeber geltend gemacht werden können beziehungsweise bis zur endgültigen Klärung eines konkreten Vorfalls oder Rechtsstreits. Diese längere Aufbewahrung erfolgt somit zur Geltendmachung, Aufklärung und Verteidigung von Rechtsansprüchen.

5. Betroffenenrechte

Das Datenschutzrecht räumt Betroffenen eine Reihe von Rechten (Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruchsrecht) ein. Beruht die Verarbeitung auf der ausdrücklichen Einwilligung der antragstellenden Person, so steht dieser ein Widerrufsrecht für erteilte Einwilligungen zu. Ein Widerruf ist jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf. Ein Widerruf kann zum Beispiel per Kontaktformular oder per E-Mail an kpc.datenschutz@publicconsulting.at erfolgen.

Im Bereich des Förderungsmanagements wurde die Wahrung der diesbezüglichen Rechte vom Förderungsgeber an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als seine Auftragsverarbeiterin übertragen.

Wenn die antragstellende Person glaubt, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, so kann sich die antragstellende Person außerdem bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig (www.dsbs.gv.at).

Kontaktdaten der Ansprechperson

Bei datenschutzrechtlichen Fragen bezüglich dieses Förderungsvertrags besteht für die antragstellende Person die Möglichkeit sich an die oder den Datenschutzbeauftragten des BMLUK zu wenden:

datenschutzbeauftragter@bmluk.gv.at

Bestätigung

Die antragstellende Person erklärt, für den Fall einer Förderungsgewährung die Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes BGBl. I Nr. 185/1993 idGf. sowie der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland idGf. anzuerkennen und bestätigt, dass

1. sie eine Privatperson ist und es sich bei dem von den geförderten Maßnahmen betroffenen Objekt um ein Gebäude handelt, das rechtmäßig besteht und überwiegend für private Wohnzwecke genutzt wird;
2. die Angaben im Rahmen der Registrierung sowie der Antragstellung per Online-Plattform wahrheitsgemäß sind und die Rechnungsbeträge vollständig angegeben sind und dass sich diese nur auf erbrachte Leistungen beziehen. Sie nimmt zur Kenntnis, dass bewusste Falschangaben zu strafrechtlichen Konsequenzen führen können;
3. die Daten und Erklärungen, sowie die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen wesentliche Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden und damit wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 1 der Investitionsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland sind;
4. die Höhe einer allfälligen Förderung nach den zugrundeliegenden Vorschriften und aufgrund der gemachten Angaben und übermittelten Unterlagen ermittelt wird. Sie akzeptiert, dass der Förderungsvertrag in Höhe des gemäß den Vorschriften ermittelten Betrags zustande kommt.
5. die Gesamtsumme aller für die Maßnahme beantragten und erhaltenen Förderungen die Investitionskosten nicht übersteigt.

Auszahlungsbedingungen

1. Die in der Förderungszusage genannte vorläufige Förderung ist ein Maximalbetrag. Die abschließende Prüfung der Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen sowie die Festlegung der endgültigen Förderungshöhe erfolgt auf Basis der Endabrechnung. Die Förderung wird als einmaliger Investitionskostenzuschuss aus- bezahlt. Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.
2. Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung folgender Bedingungen ausbezahlt werden:
 - 2.1. Die zu fördernde(n) Maßnahme(n) ist/sind in der beantragten Art und Weise umzusetzen.
 - 2.2. Die im Informationsblatt zur Förderungsaktion "Sauber Heizen für Alle" 2026 - Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus und in der Förderungszusage genannten Fristen für die Umsetzung der Maßnahme(n) und die Übermittlung der Endabrechnungsunterlagen sind einzuhalten.
 - 2.3. Die Endabrechnungsunterlagen sind unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung vorzulegen.
 - 2.4. Die Höhe der beantragten Kosten und die Durchführung der Maßnahme(n) sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Rechnungen befugter Unternehmen, die auf den Namen der förderungsnehmenden Person lauten), sowie einer Inbetriebnahmebestätigung nachzuweisen.